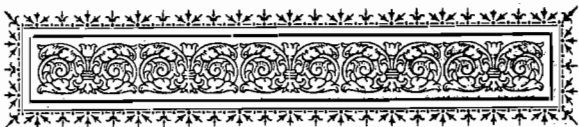




Satzungen  
der  
Section Plauen-Vogtland  
des  
Deutschen und Oesterreichischen  
Alpenvereins.



mit Änderungen von Dr.  
Zschacke



1.

Der unter dem Namen „Section Plauen-Vogtland des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ gebildete Verein hat seinen Sitz in Plauen, besitzt die Rechte einer juristischen Person und bezweckt, die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie ihre Bereisung zu erleichtern. Er bildet einen Zweigverein des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

2.

Als Mitglied <sup>Herrn</sup> kann aufgenommen werden jede <sup>alt</sup> Person, <sup>der</sup> welche <sup>ist</sup> volljährig, handlungsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte <sup>sein</sup> ist.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag (von zehn Mark) zu zahlen; wer im Laufe eines Jahres eintritt, hat den für das laufende Jahr zu entrichtenden Beitrag voll zu bezahlen. Auf diesen Jahresbeitrag ist die Haftung der Mitglieder beschränkt.

*Handwritten note on the right margin: vom 1. September 1894 bis Ende des Jahres 1894*

*Handwritten note on the right margin: 10 Mark*

*Handwritten notes at the bottom: Der Verein ist der Kassenhelfer, die Höhe des Beitrags ist...*

3.

Durch die Aufnahme in den Verein wird nach den Satzungen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins zugleich die Mitgliedschaft in diesem erworben.

Die Mitglieder des Vereins besitzen Stimmrecht in allen Angelegenheiten desselben und die Wählbarkeit zu jedem Amte.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt,
- b. durch Tod,
- c. durch Ausschluss.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

Wer aus dem Vereine ausscheiden will, hat dies dem Vorstände vor dem 31. Dezember schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen können werden Mitglieder, welche

- a. die für den Erwerb der Mitgliedschaft vorausgesetzten Fähigkeiten verlieren,
- b. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Kassenswarts die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterlassen,
- c. sich unehrenhafter Handlungen schuldig machen.

5.

Alle durch die Satzungen oder das Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt des Amtsgerichts Plauen. Dieselben werden im Namen der Section vom Vorstände erlassen.

6.

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Sectionsversammlung,
- c. die Hauptversammlung.

7.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Bücherwart,
- dem Kassenswart.

Der Bücherwart ist gleichzeitig Stellvertreter des Schriftführers. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung alljährlich gewählt. Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so hat der Vorstand das Recht, sich für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.

*Handwritten signatures and notes at the bottom of page 5.*

8.

Der Vorstand beschliesst über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, insoweit die Beschlussfassung nicht der Sections- oder Hauptversammlung vorbehalten ist.

Er ist beschlussfähig, wenn auf die unter Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung erfolgte Einladung aller Mitglieder drei erschienen sind.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu **hundert Mark** selbständig beschliessen.

9.

Der Verein wird nach Aussen und den Mitgliedern gegenüber durch den Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Behinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Der Kassenwart ist berechtigt, selbständig Quittung zu erteilen.

Die Zeichnung für den Verein erfolgt in rechtsverbindlicher Weise dergestalt, dass dem Namen des Vereins die Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beigefügt wird.

10.

Allmonatlich, mit Ausnahme der Monate Juli und August, sind Sectionsversammlungen abzuhalten.

Der Sectionsversammlung ist es vorbehalten, über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschliessen. Der Vorstand ist befugt, ihr auch andere Angelegenheiten, mit Ausnahme der der Hauptversammlung vorbehaltenen Gegenstände, zur Beschlussfassung vorzulegen.

11.

Eine Hauptversammlung ist alljährlich vor Ablauf des ersten Kalendervierteljahres abzuhalten. In derselben hat der Vorstand über das vorige Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden berufen auf Beschluss des Vorstandes, oder, wenn **zehn Mitglieder** schriftlich unter Angabe des Zweckes darauf antragen.

12.

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. Abänderung der Satzungen,
- c. Ausschluss von Mitgliedern,

- d. Auflösung des Vereins und Verfügung über dessen Vermögen,
- e. Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes, sowie Richtigsprechung der Jahresrechnung,
- f. sonstige vor die Hauptversammlung gebrachte Gegenstände.

*f. Auflösung der Mitgliedschaften.*  
13.

Die ~~Sections~~ sowie die Hauptversammlungen werden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden berufen. Die ~~Berufung der Sectionsversammlung erfolgt durch einmalige, mindestens zwei Tage vor der Versammlung zu veröffentlichende Bekanntmachung,~~ die der Hauptversammlung durch zweimalige Bekanntmachung und zwar in dem Amtsblatte des Amtsgerichts Plauen dergestalt, dass die erste derselben mindestens **sieben Tage** vor dem Tage der Versammlung zu erscheinen hat.

Anträge, welche von **zehn Mitgliedern** unterstützt und mindestens **zehn Tage** vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden, müssen auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung kommen.

14.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt

der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Versammlung ist für gewöhnlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; zur Fassung von Beschlüssen genügt einfache Mehrheit der Anwesenden, zur Aufnahme neuer Mitglieder ist zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Bei Beschlüssen über Statutenänderungen muss jedoch die Hälfte, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine sofort einuberufende anderweite Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Stimmzettel.

15.

Ueber die Verhandlungen in den Hauptversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe ist von dem Protokollführer, sowie von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Dem Protokolle ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen alpinen Zwecken zuzuführen.

Plauen i. V., den 12. Januar 1897.

## Der Vorstand.

**Dr. med. Heinrich Meyburg,**  
Vorsitzender.

**Gustav Friedr. Meischner,** Dr. med.,  
stellv. Vorsitzender.

**Prof. Dr. Christian A. Scholtze,**  
Realschuldirektor,  
Bücherwart.

**Emil Schmidt,** Kaufmann,  
Kassenwart.

**Felix Streit,** Realschuloberlehrer,  
Schriftführer.